

82.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Land- schaftsschutzgebiet „Elm“ in den Städten Königsutter, Schöningen und den Samtgemeinden Heeseberg und Nord-Elm, Landkreis Helmstedt vom 20. 12. 1988

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes – NNatG – vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetze vom 05. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281) und vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Für den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteils wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ vom 29. 05. 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 01. 08. 1984, aufgehoben.

Der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil mit einer Größe von 43,25 ha wird auf der zur Verordnung vom 29. 05. 1984 gehörenden Karte gelöscht.

§ 2

Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles ist auf der als Anlage der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 schwarz gepunktet und schraffiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft an der dem gelöschten Gebiet zugekehrten Seite und ist durch eine schwarze Punktreihe dargestellt.

Ausfertigungen der Karte sind beim Landkreis Helmstedt und der Stadt Schöningen hinterlegt und können während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, 20. 12. 1988

Landkreis Helmstedt
– als Untere Naturschutzbehörde –

S

Evers
Landrat

Kleine
Oberkreisdirektor

83.

Bekanntmachung einer Friedhofsordnung in vereinfachter Form vom 02. 02. 1990

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1 RS 616-1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri, Kirchengemeinde Weende in 3400 Göttingen-Weende für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Weende, Flur 4 (Dotation Pfarre), Flurstück(e) 157, 541, 546, 446/159 u. Flurst. 159/4, Flur 4 u. 216 sowie Flurstück 73/3 Flur 3 in Größe von insg. 2.61,01 ha am 06. 02. 1990 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand Göttingen-Stadt in Göttingen am 12. 02. 1990 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt nach Veröffentlichung für mindestens einen Monat aus:

1. im Ev.-luth. Pfarramt/Kirchenbüro Ernst-Fahlbusch-Straße 18,
2. bei der Stadtverwaltung, Außenstelle Weende.

Die Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin beim Kirchendiener und im Ev.-luth. Pfarramt Weende eingesehen werden.

83.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Weende in Göttingen vom 02. 02. 1990

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. 11. 1973 (KABL 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Weende in 3400 Göttingen hat der Kirchenvorstand am 06. 02. 1990 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.